

People and Organisation Newsflash



Visa&Immigration - Verlängerung der Aufenthalte mit Schengen-Visa; Änderung der Regelungen zu EU-Meldepflichten in Schweden

Bislang durften durch die COVID-19 bedingte Ausnahmesituation Drittstaatsbürger, die am oder nach dem 17. März 2020 in Deutschland mit einem Schengen Visum eingereist sind, ihren Aufenthalt bis zum 30. Juni 2020 verlängern. Diese Frist wurde nun nochmals bis zum 30. September 2020 verlängert.

Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel bis zum 30. September 2020 für Inhaber eines C-Visums

Im letzten PwC People&Organisation Newsflash (Ausgabe 24) haben wir bereits über den Beschluss zur Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa auf Grund der COVID-19-Pandemie (2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung - 2. Schengen-COVID-19-V) berichtet. Die Verlängerungsfrist galt laut Beschluss zunächst lediglich bis zum 30. Juli 2020.

Die Rückkehr von Schengen-Visums Inhabern in den jeweiligen Heimatstaat ist jedoch weiterhin stark eingeschränkt und ermöglicht diesen Personen teils nur bedingt, die Rückreise anzutreten. Des Weiteren steigen die Infektionszahlen in vielen anderen Staaten weltweit, während die Zahlen in einigen EU-Mitgliedstaaten sinken oder stabil bleiben. Auch haben viele Ausländerbehörden in Deutschland ihren Betrieb noch nicht viele zu vollem Umfang wiederhergestellt und werden auch in naher Zukunft auf Kontaktreduzierung bestehen.

Vor dem Hintergrund erhöhter Risiken bei der Rückkehr hat der Bundesrat der entsprechenden Eil-Verordnung zugestimmt, die die Befreiung von Inhabern von Schengen-Visa bis zum 30. September 2020 verlängert.

Der Referentenentwurf vom 14. Mai, der die Verlängerung zunächst nur bis zum 31. Juli vorsah, ist daher hinfällig. Inhaber eines Schengen Visums (Typ C), die also:

- ab dem 17. März 2020 nach Deutschland eingereist sind,
- oder die nach dem 17. März 2020 und bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind
- und die sich jeweils am 30. Juni 2020 im Bundesgebiet aufhalten,

sind ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Änderungen in Schweden: u.a. Meldepflicht ab dem 30 Juli 2020 ab Tag 1

Entsendungen sowie teilweise auch Geschäftsreisen in die EU/EWR-Staaten und in die Schweiz sind grundsätzlich meldepflichtig und müssen daher im Gastland vor dem Start des geplanten Einsatzes der zuständigen Behörde gemeldet werden. Im Rahmen der EU-Entsenderichtlinie 2018/957, die alle EU-Mitgliedstaaten bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht verankern müssen, gelten für den entsandten Arbeitnehmer nach 12 bzw. im Einzelfall nach 18 Monaten dann die im Gastland geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, gemäß dem Prinzip ‚Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort‘.

Die Umsetzung der o. g. Richtlinie nehmen nun manche EU-Länder zum Anlass, ebenfalls die bereits geltenden Vorschriften zu den Meldepflichten zu ändern. So galt bisher in Schweden die Bagatellgrenze von 5 Tagen – eine Entsendung bzw. ein meldepflichtiger Einsatz bis zu 5 Tagen musste daher bislang nicht gemeldet werden. Das ändert sich ab dem 30. Juli 2020, und es gilt entsprechend die Meldepflicht ab Tag 1 für meldepflichtige Tätigkeiten.

Zusätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Gastunternehmen die Meldung vorzulegen, die er bei der zuständigen Behörde elektronisch übermittelt hat. Ist dies nicht der Fall, muss das Gastunternehmen dies bei der Swedish Work Environment Authority anzeigen. Weitere Änderungen und den aktuellen Stand hat die zuständige schwedische Behörde am 16 Juni auf ihrer [Webseite](#) veröffentlicht.

PwC wird Sie laufend zu diesem sowie anderen aktuellen Themen informieren. Weitere nützliche Informationen und Praxishinweise finden Sie in dem Praxisbuch 'Expats in Germany - Inbound and Outbound'. Unter folgenden Link kann das Buch bestellt werden:

<https://www.degruyter.com/view/product/447701>

Über uns

Ihr Ansprechpartner

Frankfurt

Theresa Anna Rzeppa

Tel.: +49 (0)69 9585 5162

theresa.anna.rzeppa@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitglieds-gesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitglieds-gesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.